

1. Vertragsschluss / Lieferbeginn und Vertragslaufzeit

1.1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Belieferung von Kunden an die umseitig genannte Lieferanschrift in einer durch den Kunden ausgewählten Vertragsvariante mit Gas durch die Köthen Energie GmbH (nachfolgend Köthen Energie). Sollte sich die Nennwärmeleistung während der Vertragslaufzeit erhöhen, ist der Kunde verpflichtet, Köthen Energie unverzüglich über die Erhöhung zu informieren. Die Belieferung erfolgt in sämtlichen Netzgebieten Sachsen-Anhalts und Sachsen im Marktgebiet Gaspool.

1.1.1 Dieser Vertrag beinhaltet den Messstellenbetrieb durch den zuständigen Messstellenbetreiber und stellt einen kombinierten Vertrag im Sinn des § 9 Abs. 2 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) dar. Der Vertrag gilt für konventionelle, moderne und intelligente Messeinrichtungen. Für intelligente Messeinrichtungen wird auf Ziffer 4.8 verwiesen.

1.1.2 Die in Ziffer 1. genannten Vertragsvarianten umfassen folgende Vertragsarten

- | | |
|------------------|-----------------------|
| - PARTNER.Gas | - Sonderabkommen |
| - ERDGAS.sparMIT | - LEISTUNG.Aktiv |
| - ERDGAS.direkt | - ERDGAS.direkt Treue |

1.2. Der Vertrag kommt zustande, sobald der Kundenantrag durch Köthen Energie in Textform angenommen wurde. Der Kunde ist an sein Angebot bis 14 Tage nach dessen Vertragsabschluss (online) oder Absendung (Poststempel) gebunden. Der Vertrag tritt zum 1. des auf die Annahme des Vertrages durch Köthen Energie folgenden Monats, in jedem Fall aber erst nach Beendigung der mit den bisherigen Lieferanten bestehenden Verträge in Kraft. Der tatsächliche Lieferbeginn kann daher von dem vom Kunden gewünschten Lieferbeginn abweichen.

1.3. Der Vertrag läuft über ein Jahr, beginnend mit dem Lieferbeginn gemäß Ziffer 1.2. Die Verträge verlängern sich um jeweils ein Jahr, wenn sie nicht einen Monat vor Ablauf gekündigt werden. Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Der Kunde ist bei Umzug verpflichtet, seine neue vollständige Anschrift unverzüglich mitzuteilen. Unterbleibt die Mitteilung des Kunden aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird Köthen Energie die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die Köthen Energie gegenüber dem örtlich zuständigen Netzbetreiber eintreten muss und für die sie von keinem anderen Kunden eine Vergütung erlangt, nach den Preisen dieses Vertrages zu vergüten. Die Pflicht von Köthen Energie zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle mit Kenntniserlangung über den Umzug bleibt unberührt.

1.4. Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Voraussetzungen der Ziffer 7.1. [Gasdiebstahl] oder Ziffer 7.2. [Zahlungsverzug] wiederholt vorliegen, und im Fall des wiederholten Zahlungsverzugs, wenn dem Kunden die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde. Die Kündigung unterbleibt, wenn der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Der Kunde wird Köthen Energie auf Besonderheiten, die einer Kündigung zwingend entgegenstehen, unverzüglich schriftlich hinweisen.

Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen oder einen wesentlichen Teil des Vermögens der jeweils anderen Partei eingeleitet wurde.

Endet dieser Vertrag und kommt keine neue Vereinbarung mit Köthen Energie zustande oder gewährleistet kein anderer Gaslieferant die Versorgung, wird der Kunde nach den Allgemeinen Preisen und Bedingungen des Grundversorgers für die Ersatzversorgung von Haushaltskunden mit Gas aus dem Niederdrucknetz beliefert.

1.5. Köthen Energie führt den Wechsel zu einem anderen Anbieter zügig und unentgeltlich durch.

2. Änderungen des Vertrages / dieser Bedingungen

2.1. Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z.B. dem EnWG, GasGVV, GasNZV, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Köthen Energie ist bei einer Änderung dieser Rahmenbedingungen zur Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung oder zur Füllung von vertraglichen Lücken berechtigt, diese Vertragsbedingungen zu ändern. Änderungen der Rahmenbedingungen können insbesondere hervorgerufen werden, wenn einzelne Vertragsbedingungen - durch eine Gesetzesänderung unwirksam werden oder - durch gerichtliche Entscheidungen als unwirksam erachtet worden sind oder zu werden drohen oder - durch neue oder geänderte Festlegungen der Regulierungs- oder Aufsichtsbehörden unwirksam geworden sind oder zu werden drohen. Eine Anpassung und/ oder Ergänzung ist auch zulässig, wenn diese für den Kunden lediglich rechtlich vorteilhaft ist.

2.2. Anpassungen dieser Bedingungen nach vorstehendem Absatz sind nur zum Monatsersten möglich. Köthen Energie wird dem Kunden die Anpassung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bis zum vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung in Textform zu kündigen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Kunde von Köthen Energie in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

3. Preise und Preis Anpassungen / Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen

3.1. Der Gesamtpreis setzt sich aus dem Grundpreis und dem Arbeitspreis zusammen. Der Gesamtpreis enthält den Energiepreis, die Kosten für Messstellenbetrieb inkl. Messung - soweit diese Kosten Köthen Energie in Rechnung gestellt werden -, das an den Netzbetreiber abzuführende Netznutzungsentgelt, die Bilanzierungsumlage sowie die Konzessionsabgabe, die Erdgas- und die Umsatzsteuer.

3.2. Die im Auftragsformular genannten Bruttopreise enthalten die auf den Vertragsgegenstand entfallenden Steuern, insbesondere der Erdgassteuer sowie

der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe. Die Bruttopreise sind gerundet.

3.3. Köthen Energie ist berechtigt und verpflichtet, die Preise im Umfang und zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens künftiger Änderungen der Umsatzsteuer anzupassen. Dasselbe gilt bei künftigen Änderungen der Erdgassteuer. Mit einer neuen Umsatzsteuer oder Erdgassteuer korrespondierende Kostenentlastungen (z.B. der Wegfall einer anderen Steuer oder sinkende Energiebezugskosten oder Netznutzungsentgelte) sind anzurechnen. Der Vertrag kann nach Maßgabe von Ziffer 3.6. gekündigt werden. Dies gilt entsprechend, wenn nach Vertragsschluss weitere Energiesteuern, sonstige die Beschaffung, Übertragung, Netznutzung oder den Verbrauch von Erdgas be- oder entlastende Steuern, Abgaben oder vergleichbare staatlich bedingte Be- oder Entlastungen (z.B. im Zusammenhang mit CO₂-Emissionen) wirksam werden.

3.4. Sonstige Preis Anpassungen durch Köthen Energie erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Der Kunde kann diese nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei einer einseitigen Leistungsbestimmung durch Köthen Energie sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung maßgeblich sind. Kommt es nach Abschluss des Gasliefervertrages zu Kostenänderungen für die Belieferung des Kunden, so ist Köthen Energie unter Wahrung des vertraglichen Gleichgewichts von Leistung und Gegenleistung

a) berechtigt, Kostensteigerungen an den Kunden weiterzugeben, sofern und soweit der Kostenanstieg nicht durch einen Kostenrückgang in anderen für die Gasbelieferung relevanten Bereichen ausgeglichen wird,

b) verpflichtet, Kostensenkungen an den Kunden weiterzugeben, sofern und soweit dem Kostenrückgang nicht ein Kostenanstieg in anderen für die Gasbelieferung relevanten Bereichen gegenübersteht.

Köthen Energie hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben sachlichen und zeitlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.

3.5. Änderungen der Preise gemäß Ziffer 3.3. und 3.4. werden erst zum Monatsbeginn und nach brieflicher Mitteilung an den Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Köthen Energie wird zeitgleich mit der brieflichen Mitteilung die beabsichtigten Änderungen auf ihrer Internetseite (www.koethenergie.de) veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist keine Voraussetzung für eine wirksame Änderung.

3.6. Ändert Köthen Energie die Preise, kann der Kunde zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Köthen Energie wird den Kunden in der brieflichen Mitteilung auf sein außerordentliches Kündigungsrecht hinweisen. Köthen Energie soll eine Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Das ordentliche Kündigungsrecht gemäß Ziffer 1.3. dieser Bedingungen bleibt hiervon unberührt.

3.7. Aktuelle Informationen über geltende Preise und Tarife erhalten Sie telefonisch unter 03496 / 50550 oder per Mail an kontakt@koethenergie.de

4. Ablesung, Abschlagszahlungen und Abrechnung

4.1. Die Abrechnung des Gasverbrauchs wird aufgrund der Angaben der Messeinrichtungen (Zählerstand) des zuständigen Messstellenbetreibers einmal jährlich durchgeführt. Die Messeinrichtungen werden entweder vom zuständigen Messstellenbetreiber, vom Netzbetreiber, von Köthen Energie, einem von dieser Beauftragten oder auf Verlangen von Köthen Energie oder des Netzbetreibers mit einer 14-tägigen Frist vom Kunden selbst abgelesen. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Hat der Kunde der Selbstablesung nicht wirksam widersprochen und ist eine Selbstablesung durch den Kunden nicht fristgerecht erfolgt oder können die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden oder zeigen sie fehlerhaft an, so ist Köthen Energie und/oder der Netzbetreiber berechtigt, den Verbrauch insbesondere auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen oder rechnerisch abzugrenzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden.

4.2. Köthen Energie kann vom Kunden monatliche Abschlagszahlungen verlangen. Köthen Energie berechnet diese unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs nach billigem Ermessen, in der Regel auf der Grundlage der Abrechnung der vorangegangenen 12 Monate. Liegt die letzte Jahresabrechnung nicht vor, ist der Lieferant auch zu einer entsprechenden Schätzung unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden berechtigt. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich von der Schätzung abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen.

4.3. Zum Ende jedes von Köthen Energie festgelegten Abrechnungszeitraumes, der 12 Monate nicht wesentlich überschreitet, und zum Ende des Lieferverhältnisses wird eine Abrechnung erteilt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.

4.4. Rechte des Kunden nach § 40 Abs. 3 EnWG bleiben unberührt. Köthen Energie bietet eine monatliche, quartalsweise oder halbjährliche Abrechnung kostenpflichtig an.

4.5. Der Kunde kann jederzeit vom Lieferanten verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtung an seiner Abnahmestelle durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle nach § 40 Abs. 3 MessEG zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden. Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine

Messeinrichtung Messwerte nicht an, so ermittelt der Messstellenbetreiber die Daten für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ableseung entweder aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Beseitigung des Fehlers nachfolgenden Ablesenzeitraumes oder auf Grund des Vorjahreswertes durch Schätzung, soweit aus Parallelmessungen vorhandene Messwerte keine ausreichende Verlässlichkeit bieten. Bei Fehlern in der Ermittlung des Rechnungsbetrages, ermittelt der Lieferant die Daten entsprechend Satz 3. In den vorgenannten Fällen des Satzes 3 und 4, wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet oder nachentrichtet. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesenzeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf drei Jahre beschränkt.

4.6. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die vertraglichen Preise, so erfolgt die Aufteilung des Grundpreises jeweils tagesanteilig. Bezüglich der Arbeitspreise wird für den neuen Preis maßgebliche Verbrauch zeitanteilig bzw. mengenanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen werden auf der Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen berücksichtigt. Köthen Energie ist berechtigt, die nach Inkrafttreten der Änderung zu leistenden Abschlagszahlungen entsprechend anzupassen.

4.7. Sollte der Messstellenbetrieb nicht durch den grundzuständigen sondern einen vom Kunden beauftragten Messstellenbetreiber also durch einen wettbewerblichen Messstellenbetreiber durchgeführt werden, erstattet Köthen Energie in der Jahresabrechnung die in den Preisen enthaltenen Kosten für den Messstellenbetrieb.

4.8. Neueinbau intelligenter Messeinrichtungen

Wird während der Vertragslaufzeit eine intelligente Messeinrichtung eingebaut, und stellt der Messstellenbetreiber der Köthen Energie hierfür für den Messstellenbetrieb von den Entgelten einer konventionellen oder modernen Messeinrichtung abweichende Entgelte in Rechnung, ist Köthen Energie berechtigt bzw. verpflichtet, die vom Messstellenbetreiber in Rechnung gestellten geänderten Preise an den Kunden weiter zu geben. Die Preisänderung erfolgt nach Ziffer 3.4 bis 3.6.

5. Brennwert und Ruhedruck

Köthen Energie stellt Erdgas der Gasart H-Gas im Niederdrucknetz auf der Grundlage der im Gas chemisch enthaltenen Wärmemenge zur Verfügung. Das dem Kunden gelieferte Gas wird in Kubikmetern (m³) gemessen. Die Umrechnung von m³ in kWh erfolgt mit einem Umrechnungsfaktor. Dieser setzt sich zusammen aus einem rollierenden Jahresbrennwert (der jeweils aktuelle Brennwert ergibt sich aus der Internetveröffentlichung des jeweils zuständigen Netzbetreibers) und einer ermittelten Zustandszahl. Der jeweils gültige Umrechnungsfaktor ist aus den Verbrauchsrechnungen ersichtlich. Zwischen der dem Kunden zur Verfügung stehenden Nutzenergie einer Kilowattstunde Gas und derjenigen einer Kilowattstunde Strom besteht aus physikalischen Gründen ein Unterschied, der beim Verbraucher je nach Art des verwendeten Geräts von 0 bis 30 Prozent zugunsten des Stroms betragen kann.

6. Zahlungsbestimmungen / Verzug / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung

6.1. Rechnungen und Abschlagszahlungen sind zu den von Köthen Energie festgelegten Zeitpunkten, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Die Fälligkeiten der Abschlagszahlungen für den folgende Abrechnungszeitraum werden dem Kunden mitgeteilt.

6.2. Bei Zahlungsverzug kann Köthen Energie, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten konkret oder für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen. Bei einer pauschalen Berechnung ist dem Kunden auf Verlangen die Berechnungsgrundlage nachvollziehbar nachzuweisen. Eine Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen.

6.3. Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in der Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist. § 315 BGB bleibt von den Regelungen dieser Ziffer unberührt.

6.4. Gegen Ansprüche von Köthen Energie kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

6.5. Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise per Lastschriftverfahren, Überweisung oder bar zu leisten. Wählt der Kunde das Lastschriftverfahren gilt Folgendes: Köthen Energie wird dem Kunden jeden SEPA-Basislastschrift-Einzug rechtzeitig mitteilen, spätestens jedoch drei Werktage vor Fälligkeit der Forderung ankündigen.

7. Unterbrechung der Versorgung

7.1. Köthen Energie ist berechtigt, die Versorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde den vertraglichen Bestimmungen in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwider handelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

7.2. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist Köthen Energie berechtigt, die Belieferung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Köthen Energie kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf Köthen Energie eine Unterbrechung unter den vorgenannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe dieses Betrages bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer

Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung von Köthen Energie resultieren.

7.3. Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung wird dem Kunden spätestens drei Werktage im Voraus angekündigt.

7.4. Köthen Energie hat die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können konkret oder für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden. Bei einer pauschalen Berechnung ist dem Kunden auf Verlangen die Berechnungsgrundlage nachvollziehbar nachzuweisen. Eine Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist der Nachweis geringerer Kosten gestattet.

8. Haftung

8.1. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, Köthen Energie von ihrer Leistungspflicht befreit. Das Gleiche gilt, wenn der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat.

8.2. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem jeweils zuständige Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 Niederdruckanschlussverordnung).

8.3. Bei in sonstiger Weise verursachten Schäden haftet Köthen Energie bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch ihrer Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften Köthen Energie und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden.

9. Zusätzliche / Abweichende Bedingungen

9.1. Wirtschaftsauskunftei: Köthen Energie behält sich vor Vertragsannahme die Durchführung einer Bonitätsprüfung vor. Der Kunde, der Verbraucher ist, willigt ein, dass Köthen Energie der für seinen Wohnsitz zuständigen SCHUFA-Gesellschaft und/oder einer entsprechenden anderen Wirtschaftsauskunftei Daten über die Beantragung, Aufnahme und Beendigung dieses Vertrags übermittelt und für die Aufnahme und Durchführung des Gaslieferungsvertrages erforderliche Auskünfte über ihn von der Auskunftei erhält. Unabhängig davon wird Köthen Energie der SCHUFA bzw. Wirtschaftsauskunftei auch Daten aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung (z.B. beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung sowie Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) melden. Diese Meldungen dürfen nach den datenschutzrechtlichen Regelungen nur erfolgen, soweit dies nach Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist. Der Kunde, der Verbraucher ist, kann bei der Creditreform Boniversum GmbH Auskunft über die ihn betreffenden gespeicherten Daten sowie weitere Informationen über das Verfahren erhalten unter www.boniversum.de. Die postalische Adresse der Creditreform Boniversum GmbH lautet: Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstraße 11, 41460 Neuss.

9.2 Bonus: Hat der Kunde ein Produkt mit einem Bonus gewählt, so wird dieser anhand der im Auftragsformular bzw. der Online-Bestellstrecke festgelegten Bedingungen ausgezahlt. Sind keine Modalitäten angegeben, gilt folgendes: Köthen Energie gewährt dem Kunden in Abhängigkeit seines Jahresverbrauchs einen einmaligen Bonus auf den Bruttobetrag seiner ersten Jahresabrechnung in der im Auftragsformular festgelegten Höhe. Ein Anspruch auf Gewährung eines Bonus besteht nicht, wenn das Vertragsverhältnis vor Ablauf eines Lieferjahres durch den Kunden oder aus vom Kunden zu vertretenden Gründen beendet wurde.

9.3. Online-Streitbeilegung: Verbraucher haben die Möglichkeit, über eine Online-Streitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) der europäischen Kommission kostenlose Hilfestellung für die Einreichung der Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Sie haben Fragen zur Online-Streitbeilegung? Unsere E-Mail- Adresse ist: kontakt@koethenergie.de

10. Hinweis zur Energiesteuer

Für das auf der Basis dieses Vertrages bezogene Erdgas gilt folgender Hinweis gemäß der Energiesteuer-Durchführungsverordnung:

„Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“ Künftige Änderungen dieses gesetzlich vorgeschriebenen Hinweises werden in der jeweils geltenden Fassung Vertragsbestandteil.

Aktuelle Informationen über Tarife und Produkte stehen Ihnen auf unserer Homepage www.koethenergie.de zum Download bereit.

Persönlich erreichen Sie uns in unserem Service-Center Lelitzer Straße 27b, 06366 Köthen oder in unserem Energie Laden Marktplatz 5, 06366 Köthen 06366 Köthen. Telefonisch sind wir unter unserer Telefonnummer 03496 5055-0 für Sie da.